

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)**

37 (14.10.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764853](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764853)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

1899.      Sonnabend, 14. Oktober.      №. 37.

## Die Behandlung der Fundsachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Von Otto Gerland.  
(Fortsetzung.)

VI. 3. wenn der Finder in den zu 1 und 2 genannten Fällen den Eigenthumsberechtigten unter Anerbietung zur Herausgabe der Sache oder des Erlöses dafür zur Erklärung über die ihm zustehenden Forderungen an Aufwendungen, Finderlohn pp. (§§ 970—972) unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufgefordert (§ 1003) und der Empfangsberechtigte sich während dieser Frist überhaupt nicht oder nicht zur Befriedigung der Ansprüche des Finders bereit erklärt hat (§ 970).

4. Doch kann derjenige, welcher in den Fällen zu 1—3 durch Uebergang des Eigenthums auf den Finder einen Rechtsverlust erlitten hat, die Herausgabe des durch die Rechtsänderung erlangten als eine ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangen (§ 977).

5. Die Anmeldung eines Rechts an der gefundenen Sache bei der Polizeibehörde steht bei Kleinfunden (bis zu 3 *M.* Werth) dem Eigenthumserwerb nicht entgegen (§ 974).

VII. Abgesehen von den I 2, II 1 b, c, VI 2, 5 erwähnten Vorschriften ist über die Stellung der Polizeibehörden bei der Behandlung der Fundsachen zu bemerken, daß

1. durch Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses durch den Finder an die Polizeibehörde die Rechte des Finders nicht berührt werden;

2. daß die Polizeibehörde aus denselben Gründen wie der Finder (oben II 1 b) die gefundene Sache versteigern darf und dann den Erlös zu verwahren hat;

3. daß sie die gefundene Sache oder den Erlös dafür nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben darf (§ 975), sowie

4. daß, wenn der Finder:

- a) der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht auf den Erwerb des Eigenthums an der Fundsache oder den Erlös dafür verzichtet oder
- b) nach Erwerb des Eigenthums in der ihm von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die Herausgabe der Fundsache oder des Erlöses nicht verlangt,

das Recht (zu a) und das Eigenthum (zu b) des Finders auf die Gemeinde des Fundorts übergeht (§ 976). Die Forderung auf Herausgabe der Bereicherung (VI 4) steht auch gegen die Gemeinde zu (§ 977).

B. Den Fund in öffentlichen Räumen pp.

betreffend, ist folgendes zu beachten und zwar:

I. bezüglich des eigentlichen Fundes.

1. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln

a) einer öffentlichen Behörde oder

b) einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt (A I), darf sie nicht selbst in Verwahrung nehmen oder versteigern, sondern hat sie unverzüglich an die Behörde, die Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten, nicht an die Polizeibehörde, abzuliefern und erwirbt daran keinen Anspruch auf Eigenthumserwerb (§ 978).

2. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann (vgl. c):

a) wenn sie eine solche des Reichs, der Bundesstaaten oder einer Gemeinde ist, die an sie abgelieferten Sachen durch einen ihrer Beamten,

b. andernfalls aber nur durch

aa) einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher,

bb) einen zur Abhaltung von Versteigerungen befugten anderen Beamten oder

cc) einen öffentlich bestellten Bertheidiger (§ 383)

versteigern lassen, worauf der Erlös an die Stelle der Sache tritt (§ 979).

c. Diese Versteigerung ist jedoch nur zulässig, wenn

aa) der Verderb der Sache zu besorgen oder

bb) deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, oder endlich

cc) nach fruchtlosem Ablauf einer durch eine der vom Bundesrath bezw. der Landeszentralbehörde erlassenen

Vorschriften entsprechende (§ 982) öffentliche Bekanntmachung festgesetzte Frist zur Anmeldung der Rechte der Empfangsberechtigten.

(§ 980).

3. Nach Ablauf von drei Jahren:

a) aa) wenn die Versteigerung ohne vorherige Bekanntmachung erfolgt ist (2 c, aa, bb) oder

bb) wenn es sich um gefundenes Geld handelt,

nach fruchtlosem Verstreichen einer durch eine öffentliche Bekanntmachung (vgl. 2 c cc) erfolgten Aufforderung zur Anmeldung der Rechte,

b) andernfalls von dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Versteigerungsfrist an, fällt der nicht von einem Empfangsberechtigten in Anspruch genommene Erlös

bei Reichsbehörden dem Reichsfiskus.

bei Landesbehörden dem Fiskus des Bundesstaats,

bei Gemeindebehörden und Gemeindegemeinschaften an die betreffende Gemeinde,

bei Privatverkehrsanstalten an diese.

Muß der Betrag an einen Empfangsberechtigten herausgegeben werden, so werden die Kosten der Bekanntmachung in Abzug gebracht (§ 981). (Schluß folgt).

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat September 1899 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	12
Darunter waren Eheschließungen, in denen:	
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	10
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	—
Mann ledig, Frau Wittve . . . . .	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	1
Mann oder Frau geschieden . . . . .	1
Mann und Frau evangelisch . . . . .	12
Mann und Frau katholisch . . . . .	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	—

